Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

EINGANG GR			
15. Feb. 2023			
GRG Nr.	20	GE 24	458

Frauenfeld, 7. Februar 2023

61

Botschaft zur Änderung des Waldgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1).

1. Ausgangslage

1.1. Notwendigkeit der Gesetzesrevision

Das TG WaldG vom 14. September 1994 und die dazugehörige Verordnung (TG WaldV; RB 921.11) vom 26. März 1996 setzen das Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) und die Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) um. Beide kantonalen Erlasse haben in den letzten fünfzehn Jahren punktuelle Änderungen erfahren, ausgelöst jeweils durch kantonale Projekte und Neuregelungen oder Änderungen des Bundesrechts. Gesetz und Verordnung wurden letztmals per 1. April 2014 angepasst. Anlass der Revision war die flächendeckende Einführung der statischen Waldgrenze ausserhalb von Bauzonen, die aufgrund der angepassten Waldflächenpolitik des Bundes möglich geworden war.

Die Waldgesetzgebung des Kantons Thurgau hat sich im Grundsatz bewährt. Gleichwohl ist sie in gewissen Teilen revisionsbedürftig. Einerseits haben sich in den letzten Jahren verschiedene Herausforderungen rund um den Wald akzentuiert. Insbesondere illegale Abfallablagerungen, abgestellte Geräte und Maschinen, unbewilligte Bauten und Anlagen sowie ausufernde Freizeitaktivitäten beschäftigen den Forstdienst zunehmend. Dabei zeigt sich, dass das Instrumentarium des geltenden Rechts nicht ausreicht, um den Missständen wirksam entgegenzutreten. Für die effektive Durchsetzung von Geboten und Verboten fehlen mitunter die nötigen gesetzlichen, und insbesondere strafrechtlichen, Grundlagen. Dieser Mangel stört nicht nur aus Sicht der Vollzugsbehörden, sondern führt auch zu einer Ungleichbehandlung all jener Waldeigentümer und -eigentümerinnen, Waldanstösser und -anstösserinnen sowie Waldbesucher und -besucherinnen, die sich regelkonform verhalten. Ein Hauptziel der Gesetzesrevision ist daher die

Stärkung des Vollzugs. Andererseits hat sich, namentlich bei der Ausrichtung von Beiträgen oder bei der Bewilligung von Holznutzungen, die Praxis im Laufe der Jahre entwickelt und ist durch das geltende Recht teilweise nicht mehr vollständig abgedeckt. Dies gilt es mit der Änderung des Gesetzes zu korrigieren.

1.2. Bundesrechtliche Vorgaben

Ein weiterer Auslöser der vorliegenden Teilrevision ist die von der Bundesversammlung am 18. März 2016 beschlossene Änderung des WaG. Diese basierte auf der vom Bundesrat am 31. August 2011 verabschiedeten Waldpolitik 2020, die auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, effiziente und innovative Waldbewirtschaftung ausgerichtet ist. Aus den Änderungen der Waldgesetzgebung des Bundes ergibt sich für die Waldgesetzgebung des Kantons Thurgau punktueller Anpassungsbedarf. Insbesondere die Vorgaben betreffend den Klimawandel bedürfen einer Umsetzung. Schliesslich verlangt auch die bereits per 1. Januar 2012 in Kraft getretene Revision des Immobiliarsachenrechts des Bundes eine Gesetzesergänzung im Bereich der Biodiversitätsförderung und der damit zusammenhängenden Nutzungsbeschränkungen. Diese müssen im Grundbuch angemerkt werden.

2. Die wichtigsten Revisionspunkte im Überblick

2.1. Vorkehrungen zum Klimawandel

Der Wald und seine Funktionen sind vom Klimawandel breit betroffen. Aufgrund der sich ändernden klimatischen Bedingungen sind vermehrt Extremereignisse wie Stürme und Trockenheit sowie weitere schädigende Einflüsse zu erwarten. Gefahren wie Waldbrände oder Schäden durch Insekten nehmen zu. Um stabile und auf die künftigen Standortbedingungen abgestimmte Bestände zu entwickeln, muss bereits heute die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit des Waldes durch gezielte Waldpflege erhöht werden. In Anbetracht der zu erwartenden klimatischen Entwicklungen beauftragt der Bund die Kantone, präventive Massnahmen zu ergreifen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktion auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können (Art. 28a WaG). Entsprechende Massnahmen werden durch Beiträge des Bundes abgegolten (vgl. insbesondere Art. 38a WaG). Dem Auftrag des Bundes ist durch einzelne Gesetzesanpassungen Rechnung zu tragen.

Zum einen werden die Bewirtschaftungsgrundsätze ergänzt, mit dem Ziel, die sukzessive Anpassung des Waldes an den Klimawandel zu unterstützen. Wer seinen Wald bewirtschaftet (und dafür Beiträge erhalten will), soll dabei künftig nebst dem allgemeinen Grundsatz des naturnahen Waldbaus explizit auch die Anliegen, die sich aus den sich verändernden klimatischen Bedingungen ergeben, berücksichtigen. Diese Grundsätze setzen zusammen mit den Beitragsbestimmungen einen Anreiz zur Förderung vielfältiger und stabiler Bestände (Risikoverteilung, Biodiversität).

Zum anderen sollen Finanzhilfen im Bereich des Waldbaus in Zukunft nunmehr für Massnahmen ausgerichtet werden, welche die Regeln des naturnahen Waldbaus nachweislich beachten und zugleich den sich verändernden klimatischen Bedingungen Rechnung tragen. Neu können so nebst der Jungwaldpflege insbesondere auch die Be-

standesbegründung sowie eine auf die Klimaveränderung abgestimmte Waldpflege bis ins Baumholzalter beitragsberechtigt sein, denn klimataugliche Baumarten werfen erst vergleichbar spät erste Erträge ab. Bei der Wahl der für die Bestandesbegründung erforderlichen Massnahmen soll aufgrund der vielfältigen Ausgangssituationen Spielraum gewährt werden. Angestrebt wird eine Kombination von Pflanzungen (Einbringung lokal nicht vorkommender Baumarten) und klimatauglicher Naturverjüngung.

2.2. Strafbestimmungen

2.2.1. Kantonalrechtliche Übertretungen

Art. 42 und Art. 43 WaG regeln die strafbaren Handlungen gegen die Bundesgesetzgebung über den Wald. Darüber hinaus werden die Kantone ermächtigt, Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen zu ahnden (vgl. Art. 43 Abs. 4 WaG). Die Kantone sind demnach befugt, weitere strafbare Handlungen zu bezeichnen, die mit Busse bestraft werden können.

Das kantonale Waldgesetz verfügt heute über eine einzige Strafnorm. Diese erklärt Verstösse gegen das sogenannte Paintballverbot für strafbar (vgl. § 37 i.V.m. § 13a TG WaldG). Im Weiteren enthält das Gesetz zwar verschiedene Gebote und Verbote, Verstösse dagegen können aber mangels gesetzlicher Grundlage strafrechtlich nicht geahndet werden. In der Praxis ist diese Ausgangslage sehr unbefriedigend. Findet sich auch im Bundesgesetz keine einschlägige Strafbestimmung, so bleibt im Widerhandlungsfall nebst den verwaltungsrechtlichen Mitteln einzig die Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]), was aufwendig und je nach Tatbestand wenig wirksam oder überhaupt nicht zielführend ist. Den zuständigen Vollzugsorganen fehlt schlichtweg eine Handhabe, um gegen gewisse problematische und gesetzlich untersagte Aktivitäten vorzugehen. Die Liste der Übertretungen zu ergänzen, ist somit nicht nur eine logische Folge der (geltenden) Gebote und Verbote, sondern zur Durchsetzung der kantonalen Waldgesetzgebung geradezu notwendig. Die strafrechtlichen Bestimmungen sollen die allgemeinen Mittel des Verwaltungszwangs, die nicht in jedem Fall genügen, ergänzen.

2.2.2. Ordnungsbussenkompetenz des Forstdienstes

Das per 1. Januar 2020 totalrevidierte Ordnungsbussengesetz des Bundes (OBG; SR 314.1) regelt ein vereinfachtes Verfahren, das Ordnungsbussenverfahren, das auf die Ahndung bestimmter geringfügiger Übertretungen Anwendung findet. Im Unterschied zum früheren OBG ist es nicht nur auf bestimmte Übertretungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften anwendbar, sondern auf eine Reihe weiterer Bundesgesetze (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a OBG), unter anderem auch auf das WaG. Nach Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11) werden für die Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten und das unberechtigte Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen eine Busse von Fr. 100 angedroht. Damit das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, muss unter anderem die strafbare Handlung von einem Vertreter oder einer Vertreterin des zuständigen Organs selbst beobachtet oder festgestellt worden sein (Art. 3 Abs. 1 OBG). Daher kommt

im Kanton Thurgau heute das Ordnungsbussenverfahren nur zur Anwendung, wenn ein Polizeiorgan die Handlung unmittelbar feststellt. Tatsache dabei ist, dass die Polizei im Wald nicht ausreichend präsent ist, um die Einhaltung der waldgesetzlichen Bestimmungen wirksam zu überwachen. Das hat zur Folge, dass das Ordnungsbussenverfahren im Bereich der Waldgesetzgebung kaum zur Anwendung kommt, obschon es die Möglichkeit einer einfachen, raschen und einheitlichen Sanktionierung böte und ganz im Sinne der Verfahrensökonomie stünde. Auch der fehlbare Bürger oder die fehlbare Bürgerin würde von einem unbürokratischen und kostenlosen Verfahren ohne Registrierung profitieren.

Auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 OBG haben viele Kantone auch die für den Vollzug der jeweiligen Spezialgesetzgebung zuständigen Stellen zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt (siehe die einschlägige Ordnungsbussengesetzgebung der Kantone AG, BE, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SG, UR, VS, ZG, ZH). Aus obgenannten Gründen drängt sich im Kanton Thurgau – zumindest was den Wald betrifft – ebenfalls eine entsprechende Anpassung auf. Der vorliegende Entwurf regelt dementsprechend die Ordnungsbussenkompetenz zugunsten der Polizeiorgane sowie bestimmten Organen des Forstdienstes (d.h. Revierförster und Revierförsterinnen sowie Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen; vgl. § 37b Abs. 2 E-WaldG).

2.2.3. Polizeiliche Befugnisse des Forstdienstes und Anzeigepflicht

Ein Hauptziel der Gesetzesrevision ist die Stärkung des Vollzugs. Wie dargelegt, fehlen in der kantonalen Waldgesetzgebung die Grundlagen für eine strafrechtliche Ahndung von Verstössen weitgehend. Diese Lücke soll mit einem erweiterten Katalog an Übertretungstatbeständen und Ordnungsbussenkompetenzen geschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.1 und Kap. 2.2.2). Eine weitere Problemstellung betrifft die Umsetzung auf der Fläche. Für den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton ist in erster Linie das Forstamt zuständig (§ 2 Abs. 1 TG WaldV). Ferner haben die Revierförster und -försterinnen den Auftrag, die Waldgesetzgebung zu vollziehen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster [Revierförsterverordnung; RB 921.13]). Sie haben in ihrer Funktion als Vollzugsbeauftragte die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im und um den Wald zu überwachen und Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Revierförsterverordnung). Darüber hinaus ist auch die Kantonspolizei im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Aufgabe (vgl. § 15 Abs. 1 des Polizeigesetzes [PolG; RB 551.1]) beauftragt, Straftaten im Bereich der Waldgesetzgebung festzustellen, zu ermitteln und zu ahnden.

Stellen Angehörige des Forstdienstes heute fehlbare Handlungen fest, so sind sie primär für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung der Waldgesetzgebung zuständig, nötigenfalls unter Zuhilfenahme verwaltungsrechtlichen Zwangs (insb. Ersatzvornahme). Zusätzlich haben sie die Möglichkeit, Verstösse gegen die Waldgesetzgebung bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen und die Eröffnung eines Strafverfahrens zu beantragen. Diese Kompetenzordnung reicht in vielen Fällen aus. Sie stösst mitunter auch an ihre Grenzen, namentlich wenn Gefahr im Verzug ist, wie etwa bei der Feststellung der Identität einer fehlbaren Person. So ist es beispielsweise beim verbotenen Fahren

oder Reiten abseits von befestigten Waldstrassen und -wegen äusserst schwierig bis unmöglich, die fehlbaren Personen zu überführen. Dieselbe Herausforderung besteht etwa auch bei illegalen Veranstaltungen oder nachteiligen Nutzungen.

Eine Möglichkeit, den (strafrechtlichen) Vollzug der Waldgesetzgebung zu stärken, wäre es, die Polizeipräsenz im Wald zu verstärken. Dazu fehlt der Polizei die personelle Kapazität. Hinzu kommt, dass dem Nebenstrafrecht der Waldgesetzgebung im Vergleich zum Kernstrafrecht geringere Priorität zukommt. Alles in allem führt dies dazu, dass die Polizei im Wald wenig präsent ist. Die Vorlage sieht daher vor, bestimmte Organe des Forstdienstes mit polizeilichen Befugnissen auszustatten, mit dem Ziel, die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die betreffenden Organe sollen berechtigt werden, einerseits Ordnungsbussen auszufällen (vgl. Kap. 2.2.2) und andererseits, falls erforderlich, milde Zwangsmittel einzusetzen, soweit ein Sachverhalt die Waldgesetzgebung tangiert. Vergleichbare polizeiliche Kompetenzen zugunsten vollziehender Organe gibt es heute bereits im Jagdgesetz (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG; RB 922.1]) und im revidierten Fischereigesetz (§ 26b Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei [ABl. Nr. 48/2021 S. 3615 ff.]). Mit der zusätzlichen Regelung der Ordnungsbussenkompetenz geht der Entwurf für die Änderung des Waldgesetzes indes weiter.

Bei der Einführung polizeilicher Kompetenzen zugunsten des Forstdienstes ist ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung der berechtigten Organe zu richten. Die Ausübung der Befugnisse erfordert zwingend fundierte Kenntnisse, insbesondere über die polizeirechtlichen und strafprozessualen Rahmenbedingungen.

2.3. Regelung des Staatsforstbetriebs

Zur Bewirtschaftung der Staatswaldflächen führt der Kanton gestützt auf § 81 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und § 6 TG WaldG einen Staatsforstbetrieb. Ziele und insbesondere Kompetenzen des Staatsforstbetriebs sind im geltenden Gesetz nur sehr rudimentär umrissen. Der neue § 6 E-WaldG bietet die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Staatsfortbetriebs und stärkt so seine Stellung. Insbesondere wird neu ausdrücklich geregelt, dass der Staatsforstbetrieb nicht nur die Aufgabe hat, den Staatswald zu bewirtschaften, sondern, im Hinblick auf seine Eigenwirtschaftlichkeit, auch Aufträge für Dritte ausführen und Ausbildungen im Forstbereich anbieten kann. Dies wird bereits heute so praktiziert. Die Aufträge für Dritte im forstlichen und forstnahen Bereich sind für die Rentabilität des Staatsforstbetriebs von entscheidender Bedeutung, jedoch fehlte bislang eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die unternehmerische Tätigkeit.

2.4. Anpassung von Beitragsbestimmungen

Es hat sich gezeigt, dass im Bereich der Beitragsbestimmungen verschiedene Vorschriften nach heutigem Massstab nicht auf der erforderlichen Erlassstufe geregelt sind. Verordnungsbestimmungen, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf Rechte und Pflichten der Einzelnen als grundlegend einzustufen sind, wie namentlich der Beitragsrahmen

oder das Rückforderungsrecht des Kantons, sind auf Gesetzesstufe anzuheben. Inhaltlich sind sie jedoch weitgehend unverändert zu belassen. Ausserdem sind Mechanismen, die sich in der Praxis eingespielt haben, gesetzlich zu verankern. Zu nennen ist hier die Kostenbeteiligung durch Dritte, die einen besonderen Nutzen aus forstlichen Massnahmen ziehen. Der Kanton soll diese Personen und Körperschaften zur Kostenbeteiligung heranziehen können.

3. Vernehmlassungsverfahren und Umgang mit den Eingaben

Vom 4. Februar 2022 bis zum 2. Mai 2022 wurde zum Entwurf für die Änderung des Waldgesetzes ein externes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) nutzte dafür das Online-Tool „e-Vernehmlassungen“. Damit konnten die Stellungnahmen digital erfasst und übermittelt werden. Die digitale Erfassung soll die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren erleichtern. Das Ergebnis präsentiert sich im Überblick wie folgt:

Total versandte Einladungen zur Stellungnahme: 187

Eingegangene Antworten je Kategorie:

Politische Gemeinden	**16**
Politische Parteien	6
Bürgergemeinden	5
Regionalplanungsgruppen	1
Forstrevierkörperschaften	10
Vereine und Verbände	18
Departemente	2
Einzelpersonen	35
Total eingegangene Stellungnahmen	93

Die Vorlage wird von vielen Teilnehmenden im Grundsatz begrüsst. Einzelne Themen wurden indes sehr kontrovers beurteilt. Auf die wichtigsten Stellungnahmen wird nachfolgend eingegangen. Auf die weiteren Vorbringen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

3.1. Stellungnahmen zu den Beitragsbestimmungen

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) und mehrere Politische Gemeinden brachten Vorbehalte zur Kostenbeteiligung durch Dritte an. Einerseits wurde die fehlende Verständlichkeit und damit die Nachvollziehbarkeit der Bestimmung bemängelt. Es wurde um Klärung ersucht, für welche Massnahmen eine Kostenbeteiligung im Sinne von § 34a E-WaldG in Frage käme. Andererseits wird eine willkürliche Inpflichtnahme durch den Kanton für jedwede Art von Massnahmen im Wald befürchtet. Schliesslich wird

auch moniert, es sei nicht richtig, die Politischen Gemeinden zur Kostenübernahme zu verpflichten für Umstände, die sie selbst nicht zu verantworten hätten.

Für die bessere Verständlichkeit wurde § 34a Abs. 1 E-WaldG geringfügig angepasst. Neu heisst es, der Kanton könne Dritte, die aus beitragsberechtigten (vorher: vertraglich oder hoheitlich festgelegten) Massnahmen einen besonderen Nutzen ziehen, verpflichten, sich im Verhältnis zum Vorteil an den Kosten zu beteiligen. Der besondere Nutzen wird wie bis anhin in Abs. 2 der Bestimmung definiert. Inhaltlich ändert sich somit nichts. Durch die redaktionelle Anpassung wird die Zielsetzung klarer und die Norm generell besser verständlich. Anwendungsbeispiele finden sich in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Ferner wurde der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Abs. 3 betreffend die Übernahme von Mehrkosten bei Massnahmen im Siedlungsraum durch die Politischen Gemeinden gestrichen.

3.2. Stellungnahmen zu den Strafbestimmungen (§ 37 E-WaldG)

Zu § 37 E-WaldG sind insgesamt 61 Anträge eingegangen, mehrheitlich von Einzelpersonen, Mountainbike-Clubs und Sportverbänden. Ein Grossteil der Anträge betrifft § 37 Abs. 1 Ziff. 2 E-WaldG (§ 37 Abs. 1 Ziff. 3 des Vernehmlassungsentwurfs), der das unberechtigte Fahren abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen unter Strafe stellt. Die Rückmeldungen zeigen, dass die neue Strafbestimmung mehrheitlich als Einführung eines neuen Verbots (oder „Trailverbot“) missverstanden wurde. Inhaltlich zielen die Anträge deshalb auch zumeist gegen das geltende Fahrverbot (§ 14 Abs. 1 TG WaldG) und nicht einzig gegen die Strafbestimmung. Es wird moniert, das Fahrverbot sei zu restriktiv und nicht mehr auf die heutigen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmt. Teilweise wird beantragt, (zusätzlich oder alternativ) auf den Vollzug des Fahrverbots und damit auf eine Strafbestimmung zu verzichten (zumindest vorübergehend, bis Biketrails ausgeschieden sind).

Nach geltendem Recht (§ 14 Abs. 1 TG WaldG) sind das Fahren zu nicht forstlichen Zwecken und das Reiten abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen verboten. Die Gemeinden können mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen sowie des Kantons spezielle Rad- oder Reitwege (und somit auch Bike-Trails) bewilligen (§ 14 Abs. 2 TG WaldG). Das kantonale Fahrverbot ist eine Ergänzung zum bundesrechtlichen Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Art. 15 WaG und Art. 13 WaV). Es erfasst sämtliche nicht motorisierten Fahrzeuge sowie Reiter und Reiterinnen. Bis heute fehlt jedoch jede Möglichkeit, das kantonalrechtliche Fahr- und Reitverbot, und damit den Willen des historischen Gesetzgebers, durchzusetzen. Um dem Verbot Nachachtung zu verschaffen, ist es richtig, Verstösse strafrechtlich zu ahnden. Die Mittel des verwaltungsrechtlichen Zwangs wären dazu nicht geeignet. Es geht bei der vorliegenden Gesetzesrevision also nicht darum, ein neues Fahrverbot oder „Trailverbot“ zu schaffen, sondern vielmehr darum, einem seit Jahrzehnten geltenden Verbot zur Durchsetzung zu verhelfen. Daran hält der Regierungsrat fest. Er anerkennt indes auch die Tatsache, dass das Bedürfnis in der Bevölkerung nach sportlicher Aktivität in der Natur und im Wald stark steigend ist. Dabei erfreut sich der Mountainbike-Sport besonders grosser Beliebtheit. Das Biken auf befestigten Strassen und Wegen entspricht dabei nicht den Vorstellungen und Bedürfnissen der Mountainbiker und Mountainbike-

rinnen. Tatsache ist auch, dass es heute im Kanton Thurgau kaum Mountainbike-Strecken (Trails) gibt, auf denen die Biker legal unterwegs sein können. Der Kanton Thurgau ist deshalb und mit Blick auf die Anforderungen des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Velowege (SR 705) daran, das Mountainbike-Konzept Thurgau (MTB-Konzept) zu erarbeiten, auf dessen Basis dereinst kantonsweit Mountainbikerouten ausgeschieden werden sollen (vgl. RRB Nr. 366 vom 14. Juni 2022 samt Projektauftrag).

Insgesamt ist es aus Sicht des Regierungsrates notwendig und angebracht, an der geltenden Fahrverbotsregelung wie auch an der vorgesehenen Strafbestimmung festzuhalten. Gleichzeitig scheint es in Anbetracht der Umstände gerechtfertigt, mit der strafrechtlichen Durchsetzung des Fahrverbots nach § 14 Abs. 1 TG WaldG zuzuwarten, bis das MTB-Konzept verabschiedet und zumindest teilweise umgesetzt ist. Aus diesem Grund soll die Inkraftsetzung von § 37 Abs. 1 Ziff. 2 E-WaldG gegenüber der übrigen Gesetzesänderung aufgeschoben werden (vgl. dazu Kapitel Inkrafttreten).

Die weiteren Stellungnahmen zu § 37 E-WaldG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bemängelt wird, dass der in § 14 TG WaldG und § 37 Abs. 1 Ziff. 2 E-WaldG verwendete Begriff der befestigten Waldwege unklar und daher das Verbot nicht durchsetzbar sei. Dies ist zutreffend. Es ist deshalb eine Legaldefinition auf Verordnungsstufe vorgesehen, die der geltenden Praxis entspricht. Demnach sind mit befestigten Waldwegen Wege gemeint, die mit einer Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material verstärkt sind.

Die Bestimmung wird teils irrtümlicherweise mit der Einführung neuer Verbote gleichgesetzt und deshalb kritisiert. Diese der Kritik zugrundeliegende Annahme gilt es zu berichtigen. Sämtliche in § 37 Abs. 1 E-WaldG aufgeführten Straftatbestände besitzen ihre Grundlage in der geltenden Gesetzgebung. Es geht in der vorliegenden Gesetzesrevision keineswegs darum, neue Verbote und Gebote einzuführen, sondern vielmehr darum, die Durchsetzbarkeit bestehenden Rechts zu fördern.

Mit Blick auf § 37 Abs. 1 Ziff. 3 (betrifft Bauten und Anlagen, die ohne forstrechtliche Bewilligung im Wald erstellt, zweckentfremdet oder erweitert werden) wird befürchtet, dass die Errichtung von temporären Holzhütten (sog. „Bubenhütten“) oder Einrichtungen von Waldspielgruppen oder anderen Freizeitorganisationen eingeschränkt werde. Diese Befürchtungen sind unbegründet. § 37 Abs. 1 Ziff. 3 E-WaldG beeinflusst in keiner Art und Weise die Frage der Baubewilligungspflicht einer Baute oder Anlage. Für diese gelten weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie die betreffenden waldrechtlichen Erlasse und Richtlinien (z.B. die Richtlinie betreffend Erlebnisplätze im Wald [waldpädagogische Einrichtungen] vom 3. März 2021).

3.3. Stellungnahmen zu den polizeilichen Befugnissen (§ 37b des Vernehmlassungsentwurfs)

Von verschiedenen Seiten kritisiert und als unverhältnismässig beurteilt wurde die Absicht, den Forstdienst mit polizeilichen Befugnissen und einer Ordnungsbussenkompetenz auszustatten. Es wurde zu bedenken gegeben, dass der Forstdienst weder ausbildungstechnisch noch kapazitätsmässig in der Lage sei, polizeiliche Befugnisse auszuüben und dass sich die Revierförster und Revierförsterinnen bei dieser Tätigkeit einer nicht zumutbaren Gefahr aussetzen müssten. Zudem bestehe insbesondere bei den Revierförstern und Revierförsterinnen die Gefahr von Interessenkonflikten, nicht zuletzt, weil sie von den Revierkörperschaften und nicht vom Kanton angestellt sind. Ferner wurde von verschiedenen Seiten angeregt, die Bestimmung redaktionell an jene der Jagdgesetzgebung anzugleichen.

Vorab sei klargestellt, wer Adressat der Bestimmung ist; dies war den Vernehmlassungsteilnehmenden offenbar nicht in jedem Fall klar. Es wurde nicht selten davon ausgegangen, dass zum Forstdienst das gesamte Forstpersonal (inkl. Forstwarte und übrige Betriebsmitarbeitende) gehöre. Das ist ein Irrtum. Unter der Bezeichnung „Forstdienst“ sind die staatlichen Verwaltungseinheiten zu verstehen, denen Kompetenzen im Bereich des Forstwesens zugewiesen sind. Gemäss § 3 TG WaldG gehören zum Forstdienst das Forstamt, die Forstkreise und die Forstreviere. Tatsächlich richten sich § 37b und § 37c E-WaldG (§ 37b des Vernehmlassungsentwurfs) somit an die ohnehin mit Vollzugsaufgaben betrauten Organe. Mit der gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf redaktionell überarbeiteten Bestimmung von § 37b Abs. 2 E-WaldG werden die zuständigen Organe nun weitgehend auf Gesetzesstufe bezeichnet und der Begriff „Forstdienst“ durch die Funktionsbezeichnung ersetzt.

Soll die Waldgesetzgebung konsequenter durchgesetzt werden, muss der Forstdienst gewisse Kompetenzen erhalten. Die Kantonspolizei wird diese Aufgaben unter den heutigen Rahmenbedingungen aus Kapazitäts- und Prioritätsgründen nicht übernehmen (können). Es ist deshalb gerechtfertigt, weitere Behörden mit polizeilichen Befugnissen auszustatten. Wie in der Vernehmlassung zu Recht geltend gemacht, stellt sich jedoch bei den Revierförstern und Revierförsterinnen die Frage nach ihrer Unabhängigkeit. Dieser Punkt weist auf ein grundsätzliches, strukturelles Problem hin: Heute sind die Revierförster und Revierförsterinnen bei den Forstrevierkörperschaften angestellt, nehmen jedoch als Leitungen der Forstreviere diverse hoheitliche Aufgaben wahr. Insofern ist ihre Tätigkeit mitunter dem Kanton zuzurechnen. Ausserdem finanzieren Kanton und die Politischen Gemeinden einen wesentlichen Teil der hoheitlichen Tätigkeit mittels Abgeltungen. Die Revierförster und Revierförsterinnen stehen damit in einem Spannungsfeld zwischen den Interessen des direkten Arbeitgebers (Forstrevierkörperschaft/Waldeigentümer und -eigentümerinnen) und den Interessen der Öffentlichkeit, die, wie gezeigt, einen wesentlichen Teil des Lohnes finanziert. Im Weiteren sind die Revierförster und Revierförsterinnen gleichzeitig Betriebsleitungen der Forstbetriebe. Auch hier sind gewisse Interessenskonflikte nicht von der Hand zu weisen. Andererseits bedeutet die Nähe der Revierförster und Revierförsterinnen zu den Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen einen guten Zugang seitens Forstdienst zu eben diesen, und die Forstbetriebe sind keine gewinnorientierten Unternehmen, sondern im Grunde ge-

nommen Selbsthilfeorganisationen. Ob sich die Vereinigung dieser doch verschiedenen Interessen auf einer Person in die weitere Zukunft vertreten lässt, ist im Moment offen. Gleichwohl ist mit Blick auf die vorliegend interessierenden polizeilichen Befugnisse im Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben eine hinreichende Unabhängigkeit sichergestellt, wie nachfolgend aufzuzeigen ist: Die Überwachung der Einhaltung der waldgesetzlichen Vorschriften und die Anzeige von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung sind eine der prioritären Aufgabe der Revierförster und Revierförsterinnen (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und § 13 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 Revierförsterverordnung). Nach § 1 Abs. 2 Revierförsterverordnung sind die Revierförster und Revierförsterinnen im hoheitlichen und forstfachlichen Aufgabenbereich dem Kanton, konkret dem Forstkreis und dem Forstamt, unterstellt. Die vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit in Bezug auf ihre hoheitliche Tätigkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (VG; RB 170.3; vgl. § 11 Revierförsterverordnung). Auch gehört es zur Dienstpflicht der Revierförster und Revierförsterinnen, ihre Aufgaben sorgfältig und unter Wahrung der Interessen der Walderhaltung zu verrichten (vgl. § 12 Revierförsterverordnung). Bei wiederholter Verletzung der Dienstpflichten ist das Forstamt befugt, disziplinarrechtliche Massnahmen zu treffen und den betreffenden Revierförster oder die betreffende Revierförsterin seiner oder ihrer hoheitlichen Aufgaben zu entheben (vgl. § 7 Revierförsterverordnung). Schliesslich ist für die Anstellung (und Auflösung des Arbeitsverhältnisses) zusätzlich die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals massgebend (vgl. § 3 Abs. 1 Revierförsterverordnung). Hinzu kommt, dass Kanton und Gemeinden die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben von Revierförstern und Revierförsterinnen finanziell abgelten (vgl. § 32 TG WaldG). Insgesamt lässt sich sagen, dass die geltende Gesetzgebung weitreichende Kontroll- und Lenkungsmechanismen vorsieht, um die Unabhängigkeit der Revierförster und Revierförsterinnen in hoheitlichen Aufgaben bis zu einem gewissen Grad zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sind Bedenken betreffend Interessenskonflikten der Revierförster und Revierförsterinnen im Zusammenhang mit der Ausübung polizeilicher Befugnisse unbegründet.

Die Kompetenzen, welche die Revierförster und Revierförsterinnen mit § 37b und § 37c E-WaldG erhalten, dienen dazu, bestehende und bereits heute durch die Öffentlichkeit finanzierte Aufgaben wirksamer und effizienter erfüllen zu können. Die Ordnungsbussenkompetenz ergänzt und vervollständigt die heutigen Aufgaben der Revierförster und Revierförsterinnen. Während der Vernehmlassungsentwurf die Revierförster und Revierförsterinnen ermächtigte, sämtliche Übertretungen gegen die Waldgesetzgebung im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden, schränkt § 37b Abs. 2 E-WaldG deren Ordnungsbussenkompetenz auf Übertretungen gemäss § 37 Abs. 1 Ziff. 2 E-WalG, d.h. auf das unberechtigte Fahren oder Reiten abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen, ein. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Revierförster und Revierförsterinnen bereits heute nach geltender Jagdgesetzgebung beauftragt sind, die Aufgaben der Jagdpolizei wahrzunehmen (vgl. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 JG). Dazu gehört die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Jagd. Sie sind dazu befugt, Verdächtige anzuhalten und Ausweise oder den Inhalt von Fahrzeugen oder Behältnissen zu kontrollieren, und sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung anzuzeigen (vgl. § 37 Abs. 1 JG und § 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JGRV; RB 922.11]). Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Revierförster und Revierförste-

rinnen auf dem Gebiet der Jagd über polizeiliche Befugnisse verfügen sollen, in ihrer Kernaufgabe, dem Vollzug der Waldgesetzgebung, hingegen nicht.

Es ist von herausragender Wichtigkeit, dass die Personen, die befugt sind, polizeiliche Zwangsmittel einzusetzen, dafür ausgebildet werden – sowohl aus rechtsstaatlichen Gründen als auch zum Schutz ihrer eigenen Person. Aus diesem Grund gilt eine geeignete Ausbildung als Voraussetzung für die Ausübung der im Gesetz beschriebenen Kompetenzen (vgl. § 37d E-WaldG).

3.4. Stellungnahmen zur Anzeigepflicht (§ 37a E-WaldG)

Es wurde bemängelt, eine Anzeigepflicht des Forstdienstes wäre unverhältnismässig und unnötig. Die Revierförster und Revierförsterinnen dürften von den Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen nicht als Polizisten und Polizistinnen wahrgenommen werden, sondern als Berater und Beraterinnen sowie Treuhänder und Treuhänderinnen des Waldes. Ausserdem nehme die Anzeigepflicht den Betroffenen einen im Nebenstrafrecht nötigen Ermessensspielraum.

Soweit die ablehnende Haltung mit der Rolle der Revierförster begründet wird, zeigt sich ein Aufgabenverständnis, das sich nicht mit dem gesetzlich Vorgegebenen deckt. Es trifft zu, dass die Beratung von Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen zu den Aufgaben der Revierförster und Revierförsterinnen gehört (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Revierförsterverordnung) und deshalb ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen Revierförstern und Revierförsterinnen sowie Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen vorhanden ist. Gleichzeitig haben die Revierförster und Revierförsterinnen jedoch eine Vielzahl an hoheitlichen Aufgaben inne. Sie sind ganz generell Vollzugsbeauftragte der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Revierförsterverordnung). Gemäss § 13 Abs. 1 Revierförsterverordnung überwachen sie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im und um den Wald (Ziff. 2) und zeigen Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung an (Ziff. 3). Darüber hinaus beaufsichtigen sie Holzschläge (Ziff. 4), sie messen das Holz ein (Ziff. 5), sie melden drohende oder eingetretene Schäden am Wald, an Erschliessungen und anderen forstlichen Werken (Ziff. 7), sie unterstützen Bestrebungen im Bereich Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutz im und am Wald (Ziff. 8) und sie kontrollieren die Ausführung beitragsberechtigter Massnahmen sowie den Unterhalt beitragsberechtigter Anlagen im Wald (Ziff. 9). Angesichts dieser Aufgabenfülle im Auftrag des Kantons greift das Bild eines Revierförsters oder einer Revierförsterin als Berater oder Beraterin von Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen sowie als Treuhänder oder Treuhänderin des Waldes zu kurz.

Damit ist auch geklärt, dass die Rolle des Revierförsters oder der Revierförsterin eine Anzeigepflicht durchaus rechtfertigt. Diese Haltung wird durch die geltende Revierförsterverordnung unterstrichen, welche die Anzeige von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bereits heute als eine der Aufgaben der Revierförster und Revierförsterinnen bezeichnet (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Revierförsterverordnung). Schliesslich ist die Anzeigepflicht generell dem Thurgauer Rechtssystem nicht fremd. § 4 JGRV verpflichtet die Organe der Jagdpolizei, Verletzungen jagdlicher Vorschriften der zuständi-

gen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Zum verpflichteten Personenkreis gehören notabene auch die Revierförster und Revierförsterinnen (vgl. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 JG).

Im Weiteren ist die Förderung eines konsequenten Anzeigeverhaltens der Verwaltungsbehörden eine mögliche Massnahme zur Stärkung des Vollzugs. Werden Verstösse nicht selektiv geahndet und können sich Täter und Täterinnen weniger auf die „Verhandelbarkeit" der Strafbarkeit verlassen, wird das Vertrauen der Allgemeinheit in einen ordnungsgemässen und rechtsgleichen Gesetzesvollzug und damit auch die Akzeptanz gestärkt. Ausserdem würden dadurch Verstösse gegen die Waldgesetzgebung weniger als Kavaliersdelikte wahrgenommen. Auf der anderen Seite gibt es durchaus Argumente, die gegen eine Anzeigepflicht oder zumindest für eine abgeschwächte Anzeigepflicht sprechen. Es sind dies der tendenziell verhandlungsorientierte Vollzug und die Verfahrensökonomie, die heute als grundsätzlich positiv wahrgenommen werden. Diesem Umstand wird im Gesetzesentwurf durch eine abgeschwächte Form der Anzeigepflicht Rechnung getragen. Die nun vorgesehene Regelung von § 37a E-WaldG stellt einen sachgerechten Kompromiss zwischen Vollzugsförderung und Verfahrensökonomie dar.

Mit Blick auf die Anzeigepflicht wurde im Rahmen der Vernehmlassung auch die Schaffung einer Stelle gefordert, welche die Revierförster und Revierförsterinnen bei ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit strafrechtlich relevantem Verhalten im Wald unterstützt. Diese Forderung ist unbegründet. Forstpolizeiaufgaben sind wie bis anhin auf Stufe Amt, Forstkreis und Forstrevier zu erledigen. Bereits heute ist das Forstamt als die für den Wald zuständigen Stelle des Kantons auch die Stelle, welche die Angehörigen des Forstdienstes bei der Umsetzung der Vollzugsaufgabe berät. Eine zusätzliche Stelle braucht es dafür nicht.

3.5. Weitere Stellungnahmen

Die Vernehmlassung wurde auch genutzt, um Anpassungen in weiteren Themenbereichen, die nicht Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs waren, anzuregen.

Es wurde eine Änderung des § 13a TG WaldG zu verbotenen Freizeitaktivitäten beantragt. Die Bestimmung müsse auf eine Weise angepasst werden, die dem Wald und dem Bogensport gerecht werde. Die Einführung des § 13a TG WaldG im Jahr 2012 habe es den Bogensportlern und Bogensportlerinnen verunmöglicht, auf dem Gebiet des Kantons Thurgau im Wald zu trainieren, um sich auf nationaler und internationaler Ebene in den Disziplinen „Feld/Jagd" und „3D" zu messen. Es sei aus Sicht der Sportler und Sportlerinnen nicht nachvollziehbar, dass ihre Sportart aus dem Wald verbannt worden sei. Diverse andere Sportarten oder Freizeitaktivitäten wie Orientierungslauf, Wald-Crosslauf, Jogging, Vita-Parcours, Reiten, Mountainbiken, Wandern, Spazieren oder Radfahren dürften im Wald ausgeübt werden. Die laufende Teilrevision biete die Gelegenheit, die Benachteiligung des Bogensports gegenüber anderen Sportarten zu beseitigen.

Das sogenannte Paintball-Verbot nach § 13a TG WaldG wurde aufgrund einer Motion vom 10. September 2008 „Paintball-Spiele in den Wäldern" (GR 08/MO 5/43) in das Waldgesetz aufgenommen. Die Motion verlangte, das TG WaldG so zu ergänzen, dass

Paintball-Spiele und ähnliche Tätigkeiten in öffentlichen und privaten Wäldern verboten sind. Anlässlich seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 hatte der Grosse Rat die Motion auf Antrag des Regierungsrates mit 71:21 Stimmen für erheblich erklärt.

Die Erfahrung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass der Bedarf für ein Verbot von Paintball-Spielen und ähnlichen Aktivitäten im Wald in dieser Form nicht gegeben ist. Weder kam es je zu einem Strafverfahren (§ 37 TG WaldG sieht bei Widerhandlungen gegen das Paintball-Verbot Bussen bis Fr. 20'000 vor), noch wurden die Behörden für die Prüfung von alternativen Standorte für Freiluft-Paintball angegangen (was ein Zeichen für ein echtes Bedürfnis wäre). Im Weiteren ist der Regierungsrat der Meinung, das geltende Verbot schiesse über das Ziel hinaus. Wie das Beispiel des Bogensports zeigt, schränkt das strikte Paintball-Verbot Aktivitäten ein, die nie zuvor als problematisch eingestuft worden waren. Vielmehr hiessen die zuständigen Behörden (Forstamt) Bogensport-Veranstaltungen regelmässig gut (z.B. die traditionellen 3D-Turniere in Frauenfeld [Galgenholz] und in Balterswil [Hackenberg]). Da das Verbot ausnahmslos gilt, ist es heute nicht einmal mehr möglich, einzelne Veranstaltungen zu bewilligen (oder im Meldeverfahren zur Kenntnis zu nehmen), geschweige denn Übungsanlagen (im Baubewilligungsverfahren) zu errichten. Auch dies ist mit Blick auf das geringfügige Störungspotenzial dieser Sportart unverhältnismässig. Als Alternative zum geltenden Verbot können die betroffenen Freizeitaktivitäten (Paintball-Spiele wie auch das Bogenschiessen) über den Bereich der Veranstaltungen im Wald angemessen und bedürfnisgerecht reguliert werden (vgl. § 13 TG WaldG, § 14 bis § 17 TG WaldV und die Richtlinie für Veranstaltungen im Thurgauer Wald vom 21. November 2019). Die Richtlinie für Veranstaltungen im Thurgauer Wald muss dazu geringfügig angepasst werden (etwa indem eine generelle Meldepflicht für Paintball- und Bogensportveranstaltungen eingeführt und die Schwelle der Bewilligungspflicht tief angesetzt wird). Da diese Variante deutlich weniger starke Einschränkungen zur Folge hat und trotzdem eine wirksame Kontrolle ermöglicht, ist sie dem geltenden Verbot vorzuziehen. Aus den genannten Gründen schlägt der Regierungsrat die Aufhebung von § 13a TG WaldG vor.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Revision

Die Teilrevision bringt einen zusätzlichen finanziellen Aufwand für Kanton und Gemeinden mit sich. Mit der Änderung der Bestimmung betreffend Finanzhilfen (§ 33 E-WaldG) kommen in Ergänzung zur Jungwaldpflege die Bestandesbegründung sowie die Pflege vom Stangenholz- bis ins Baumholzalter als mögliche beitragsberechtigte Massnahmen hinzu. Hierfür ist mit einer Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge um schätzungsweise Fr. 200'000 bis Fr. 250'000 jährlich zu rechnen. Mit der Annahme der ständerätlichen Motion Fässler betreffend die Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes (20.3745) am 1. Juni 2021 (AB 2021 S. 398) wird die NFA-Programmvereinbarung Wald für die laufende Periode 2020−2024 unter anderem um die Bereiche „Klimaangepasste Wiederaufforstungsmassnahmen“ und „Stabilitätswaldpflege“ ergänzt werden. Damit wird die Grundlage für die Finanzierung der Bestandesbegründung und der Waldpflege als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton geschaffen werden. Der Bund wird sich voraussichtlich etwa im selben Masse wie der Kanton an den vorgenannten Kosten beteiligen.

Der finanzielle Aufwand für eine erstmalige polizeiliche Ausbildung von Teilen des Forstdienstes wird auf rund Fr. 30'000 geschätzt, kann jedoch je nach Ausbildungsinhalt (dessen Regelung dem Regierungsrat obliegt) variieren. Die nachfolgenden, periodischen Aus- und Weiterbildungskosten belaufen sich auf schätzungsweise Fr. 15'000 pro Jahr. Die Einnahmen aus Ordnungsbussen gemäss § 37 Abs. 2 E-WaldG werden sich voraussichtlich auf wenige tausend Franken im Jahr belaufen.

Aufgrund der neuen Bestimmung betreffend die Kostenbeteiligung durch Dritte (§ 34a E-WaldG) ist – basierend auf den heute beitragsberechtigten Massnahmen – jährlich mit den bisherigen Kosten von insgesamt etwa Fr. 75'000 zu rechnen, die auf die Gemeinden übertragen werden. Da die Kostenbeteiligung von Gemeinden bereits heute vielerorts eingespielte Praxis ist, fallen aus Sicht Gemeinde kaum höhere Kosten als bisher an.

Die Teilrevision des TG WaldG hat kaum personelle Auswirkungen für den Kanton. Mit der Anzeigepflicht wird das Forstamt als zuständiges Amt gehalten sein, eine konsequentere Anzeigepraxis zu etablieren. Der zusätzliche Aufwand für die Redaktion der Strafanzeigen und die weitere Mitwirkung im Strafverfahren (insbesondere in Form von Amtsberichten und Fachauskünften) bindet zwar personelle Ressourcen. Diese Auswirkungen können jedoch aller Voraussicht nach ohne zusätzliche Stelle beim Forstamt aufgefangen werden. Dasselbe gilt hinsichtlich Forstrevierkörperschaften. Die polizeilichen Befugnisse und die Ordnungsbussenkompetenz sind zusätzliche Instrumente, die den Revierförstern und Revierförsterinnen an die Hand gegeben werden, um bestehende Aufgaben zu erfüllen. Der Vollzug der Waldgesetzgebung sowie die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Anzeige von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung gehören bereits heute zum Aufgabenbereich der Revierförster und Revierförsterinnen. Ein nennenswerter Mehraufwand sollte auf der Ebene der Forstreviere nicht entstehen. Ein konsequenteres Anzeigeverhalten der Verwaltungsbehörden dürfte indes die Strafverfolgungsbehörden verstärkt beanspruchen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1. Titel und Abkürzung

Das Thurgauer Waldgesetz wird heute mit „TG WaldG“ abgekürzt, die Abkürzung des Bundesgesetzes über den Wald lautet „WaG“. Die der Abkürzung des kantonalen Gesetzes vorangestellte Kantonsbezeichnung ist demzufolge nicht erforderlich. Die Abkürzung wird daher auf „WaldG“ geändert.

5.2. Forstorganisation

§ 5 Forstrevierkörperschaften

Der neue § 5 Abs. 3 E-WaldG wurde gegenüber der geltenden Bestimmung lediglich redaktionell angepasst. Er berücksichtigt die Tatsache, dass seit der Anpassung der Forstrevierstrukturen und der sukzessiven Reduktion der Anzahl Forstreviere vermehrt Forstreviere unter der Leitung von zwei oder drei Revierförstern oder -försterinnen ge-

bildet werden. Neu werden deshalb die Begriffe „Revierförster“ und „Revierförsterin“ im Plural verwendet.

§ 6 Staatswald und Staatsforstbetrieb

Abs. 1: Unter dem Begriff des Staatswaldes sind jene kantonseigenen Waldflächen zu verstehen, die der Erfüllung spezifischer öffentlicher Zwecke (insbesondere ökologische Zielsetzungen, Erholung, Saatgut- und Pflanzenbeschaffung) dienen. Sie gehören zum Verwaltungsvermögen des Kantons. Waldflächen, die Staatswald sind, werden nach einheitlichen Prinzipien und Bewirtschaftungsvorschriften gepflegt und bewirtschaftet. Im Staatswald koordiniert das Forstamt die Arbeiten und ist verantwortlich für die technische und finanzielle Führung der zum Staatswald gehörenden Wälder. Holzschläge sowie Durchforstungs- und Pflegeeingriffe werden durch das Forstamt koordiniert und kontrolliert.

Nicht alle Waldflächen im Eigentum des Kantons gehören jedoch zum Staatswald. Aufgrund gesetzlicher Unterhaltsregelungen können Flächen im Einflussbereich von Kantonsstrassen oder Flüssen formell anderen Ämtern wie dem Tiefbauamt, dem Amt für Umwelt oder dem Amt für Raumentwicklung zugeordnet sein. Den betreffenden Ämtern obliegen Pflege und Bewirtschaftung der entsprechenden Waldflächen. Der Regierungsrat legt fest, welche Wälder – in Abgrenzung zu den übrigen kantonseigenen Waldflächen – zum Staatswald (bisher: Staatsforstbetrieb) gehören.

Abs. 2: Die Bewirtschaftung und Pflege der Staatswaldflächen sollen nicht zuletzt eine Vorbildfunktion erfüllen. Aus diesem Grund ist die Bewirtschaftung nach ökologischen Grundsätzen ein Selbstverständnis. Ergänzend dazu ist Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben.

In der Vernehmlassung wurde vorgebracht, die Bewirtschaftungsgrundsätze, die für Staatswaldflächen gelten (ökologisch und betriebswirtschaftlich), müssten mit Blick auf die Vorbildfunktion generell für den öffentlichen Wald, also auch für Waldflächen der Politischen Gemeinden und Bürgergemeinden gelten. In diesem Zusammenhang ist auf die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu verweisen (Art. 20 Abs. 1 WaG, § 18 TG WaldG und § 23 TG WaldV). Diese richten sich an alle Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen (also auch die öffentlichen), die ihren Wald bewirtschaften. Mit der Verpflichtung zum naturnahen Waldbau (vgl. § 18 Abs. 1 TG WaldG) wird den ökologischen Zielsetzungen Genüge getan. Was die betriebswirtschaftlichen Grundsätze angeht, ist es Sache jedes Waldeigentümers und jeder Waldeigentümerin zu entscheiden, mit welchen ökonomischen Zielsetzungen er oder sie den Wald bewirtschaftet. Eine gesetzliche Regelung an die Adresse Dritter ist diesbezüglich nicht angezeigt. § 6 Abs. 2 E-WaldG stellt eine Selbstverpflichtung des Kantons dar. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass sowohl der Staatswald als auch die übrigen öffentlichen Wälder multifunktional zu bewirtschaften sind, nach Massgabe der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplanung). Wo notwendig, muss beispielsweise der Schutzfunktion des Waldes der Vorrang gewährt werden.

Abs. 3 legt fest, dass der Staatsforstbetrieb einerseits die Aufgabe hat, den Staatswald zu bewirtschaften, und dass er andererseits, mit dem Ziel der Eigenwirtschaftlichkeit,

ermächtigt wird, Aufträge für Dritte auszuführen. Wollte man Eigenwirtschaftlichkeit allein durch die Waldbewirtschaftung erreichen, wäre die Multifunktionalität der Staatswälder gefährdet, und die Vorbildfunktion im oben genannten Sinne könnte nicht mehr gewährleistet werden. Eine Abkehr von der unternehmerischen Tätigkeit hätte eine vollständige Reorganisation und einen Strategiewechsel zur Folge. Aus diesem Grund ist es richtig und wichtig, die unternehmerische Tätigkeit zuzulassen und gesetzlich zu verankern. Aufgrund der per 1. Juli 2022 erfolgten Übernahme des Ausbildungsstützpunktes Fischingen durch den Kanton ist der Staatsforstbetrieb ausserdem formell zu berechtigten, in Ergänzung zur Lehrlingsausbildung weitere forstliche Ausbildungen anzubieten.

5.3. Walderhaltung

§ 9 Ausgleich

Nach Art. 9 WaG sorgen die Kantone dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden. Gemäss Art. 5 Abs. 1 RPG regelt das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen. Art. 9 WaG beinhaltet ebenso wie Art. 5 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} RPG einen Auftrag an den kantonalen Gesetzgeber zum Mehrwertausgleich. Es obliegt also dem kantonalen Gesetzgeber, eine Lösung vorzusehen, die ihm sinnvoll erscheint. Dabei hat er das Verhältnis der Abgabe nach Raumplanungs- und Waldgesetz zu klären. Während der Kanton Thurgau dem Gesetzgebungsauftrag von Art. 9 WaG bereits mit dem Waldgesetz vom 14. September 1994 nachgekommen ist und mit § 9 TG WaldG die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu Art. 9 WaG erlassen hat, bestand bis zum 31. Dezember 2012 keine kantonale Ausführungsnorm für eine Mehrwertabschöpfung gestützt auf Art. 5 Abs. 1 RPG. Erst mit dem neuen, auf den 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) ist der Kanton Thurgau dem in Art. 5 Abs. 1 RPG verankerten Auftrag nachgekommen und hat mit den § 63 bis § 70 PBG eigene Ausführungsbestimmungen zu Art. 5 RPG erlassen. In Bezug auf Art. 5 RPG kommt Art. 9 WaG eine subsidiäre Bedeutung zu. Mit anderen Worten: Der Ausgleich nach Art. 9 WaG und § 9 TG WaldG greift nur dort, wo ein Mehrwert nicht bereits nach Art. 5 RPG und § 63 PBG erfasst wird. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 9 TG WaldG wird – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 9 WaG – die Subsidiarität von § 9 E-WaldG zu § 63 PBG auch im kantonalen Recht ausdrücklich klargestellt.

In der Vernehmlassung wurde angeregt, den Ausdruck „erhebliche“ in Abs. 1 zu streichen, zumal alle Vorteile, nicht nur die erheblichen, auszugleichen seien. Dem ist zuzustimmen. Nach Massgabe von § 9 Abs. 2 TG WaldG ist bereits heute jeder finanziell messbare Vorteil auszugleichen. Daran ist festzuhalten und folglich das Wort „erhebliche“ zu streichen.

Die Absätze 2 bis 4 des geltenden § 9 TG WaldG betreffend Bemessung, Entstehung des Anspruchs und Rückerstattung von Ausgleichszahlungen bleiben unverändert.

§ 10 Waldfonds

Abs. 1: Die Rechtsnatur des Waldfonds ist heute gesetzlich nicht geregelt. Von seiner Zweckbestimmung her handelt es sich um eine Spezialfinanzierung im Sinne von § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1). Die geänderte Bestimmung schafft die nötige gesetzliche Grundlage für die Spezialfinanzierung.

Abs. 2: Nach geltendem Recht fliessen nebst den Ausgleichszahlungen gemäss § 9 TG WaldG auch Ersatzabgaben im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald in den Waldfonds (vgl. § 10 Abs. 1 TG WaldG). Diese Ersatzabgaben stellten bis vor einigen Jahren eine Alternative zum Realersatz im Zusammenhang mit Rodungen dar. Im Zuge einer Revision des Bundesgesetzes wurde der betreffende Art. 8 WaG, und damit überhaupt die Möglichkeit, finanzielle Abgeltungen als Rodungsersatz zu leisten, bereits per 1. Januar 2013 aufgehoben. Der entsprechende Passus im kantonalen Gesetz ist daher ebenfalls zu streichen. Neu sollen dagegen Einnahmen aus Ordnungsbussen, die aufgrund von Widerhandlungen gegen § 37 Abs. 1 Ziff. 2 E-WaldG erhoben werden (vgl. § 37 Abs. 2 E-WaldG), in den Waldfonds fliessen. Die Mittel des Waldfonds sind zweckgebunden und können für Walderhaltungsmassnahmen verwendet werden. Zu den Walderhaltungsmassnahmen gehören beispielsweise Erwerb und Pflege von Ersatz- und Reservatsflächen und Massnahmen zugunsten von Natur- und Landschaftsschutz im Interesse der Walderhaltung (vgl. Botschaft des Regierungsrates für ein kantonales Waldgesetz vom 8. Juli 1993, S. 19).

§ 11 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen

Abs. 2: Die Auflage- und Einsprachefrist für Waldfeststellungspläne zur Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen wird von bisher 20 auf 30 Tage erhöht. Damit erfolgt eine Angleichung an die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) per 1. Januar 2022 angepassten Rechtsmittelfristen sowie an die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung bzw. Auflage von Waldentwicklungsplan und Ausführungsplänen (vgl. § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 E-WaldG).

§ 13a Verbotene Freizeitaktivitäten im Wald

Diese Bestimmung wird aus den in Kapitel 3.5 dargelegten Gründen aufgehoben.

§ 14a Nachteilige Nutzungen

Unter dem Begriff der nachteiligen Nutzungen sind jene Nutzungen des Waldes zu verstehen, welche die Waldfunktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, jedoch (noch) keine eigentliche Zweckentfremdung (Rodung) darstellen. Traditionell gehören dazu insbesondere die Beweidung von Wald oder die Gras- und Streunutzung. Diese Nutzungsarten zerstören den Unterwuchs, verhindern eine natürliche Verjüngung des Waldes und stören den Nährstoffkreislauf, was zu einer Verarmung des Waldbodens führt. Zu den moderneren nachteiligen Nutzungen gehören nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen wie bescheidene Rastplätze, Feuerstellen, Sport- und Lehrpfade, erdverlegte Leitungen und Kleinantennenanlagen, die im Gesetz unter dem Titel „Bauten und Anlagen“ abgehandelt werden. Sowohl die Rodung als

auch die nachteilige Nutzung sind per Bundesgesetz verboten (vgl. Art. 5 und 16 WaG). Ausnahmen können die jeweils zuständigen Behörden unter gewissen Voraussetzungen bewilligen.

Die geltende kantonale Waldverordnung enthält eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung von Tatbeständen, die grundsätzlich als nachteilige Nutzungen im Sinne des Bundesrechts zu verstehen sind (vgl. § 20 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 4 TG WaldV). Als nachteilige Nutzungen gelten danach das Niederhalten von Bäumen, die Waldweide, dauernde Christbaumkulturen sowie das Abstellen nichtforstlicher Maschinen und Geräte. Abs. 2 der Bestimmung nennt die (zusätzlich zu Art. 16 Abs. 2 WaG verlangten) Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung.

Mit Blick auf die neue Strafbestimmung, die unter anderem die widerrechtliche Vornahme nachteiliger Nutzungen unter Strafe stellt (vgl. § 37 Abs. 1 Ziff. 4 E-WaldG), ist es notwendig, das Verbot nachteiliger Nutzungen im Gesetz zu verankern. Im Gegenzug soll die heutige Verordnungsbestimmung aufgehoben werden. Der neue § 14a E-WaldG regelt das Verbot der nachteiligen Nutzung und enthält wie der geltende § 20 TG WaldV eine beispielhafte Aufzählung einschlägiger Nutzungsformen. Im Vergleich zur Verordnungsbestimmung wird die Aufzählung um die Tatbestände des Betriebs von letzten Ruhestätten im Wald sowie des Ab- und Zwischenlagerns von Abfällen ergänzt. Der Betrieb von letzten Ruhestätten im Wald wird bereits heute als nachteilige Nutzung behandelt (vgl. die Richtlinie des DBU betreffend letzte Ruhestätten im Wald vom 3. März 2021). Neu ist die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz. Was das Ab- und Zwischenlagern von Abfall im Wald betrifft, sind die Begrifflichkeiten dem Umweltrecht entlehnt; die entsprechenden Legaldefinitionen gelten sinngemäss (vgl. Art. 7 Abs. 6 und Abs. 6^{bis} des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG; SR 814.01]). Damit besteht neu eine gesetzliche Vermutung zugunsten der nachteilige Nutzungen. Dies ermöglicht es insbesondere, dem unerwünschten Eintrag von Neobiota verstärkt entgegenzutreten.

Wie bisher kann der Kanton Ausnahmen vom Verbot nachteiliger Nutzungen aus wichtigen Gründen bewilligen, sofern die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes nicht beeinträchtigt wird. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmebewilligungen bleiben damit unverändert. Auch ist diesbezüglich keine Praxisänderung vorgesehen.

§ 17 Abstand des Waldes zu angrenzenden Nutzungen

Abs. 2: Der Begriff „Waldsaum“ wird durch den Begriff „Waldrand“ ersetzt. Grund dafür ist, dass der Begriff „Waldsaum“ heute in unterschiedlichem Kontext verwendet und definiert wird. Zum einen findet sich der Begriff im Zusammenhang mit dem Waldbegriff und den Waldfeststellungen: Nach § 2 Abs. 3 TG WaldG schliesst das Waldareal einen Waldsaum mit ein, der 0.5 m über die Stockgrenze von Sträuchern, mindestens jedoch 2 m über jene von Waldbäumen hinausreicht. Zum anderen wird der Begriff im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung definiert: Nach § 23 Abs. 2 TG WaldV ist der Waldsaum als in der Regel 5 bis 15 m breiter Streifen aus Sträuchern und niedrig wachsenden Bäumen anzulegen und zu pflegen.

Um diese Unstimmigkeit aufzulösen, wird der Begriff „Waldsaum“ durch den Begriff „Waldrand“ ersetzt, soweit er im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung steht. Damit wird die Terminologie der eidgenössischen Gesetzgebung übernommen (vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. b WaV). Diese Änderung betrifft auch § 18 Abs. 2 und Abs. 3 E-WaldG.

5.4. Bewirtschaftung des Waldes

§ 18 Grundsätze

Abs. 1: Das Thurgauer Waldgesetz regelt die Zuständigkeit für Pflege und Nutzung des Waldes und legt in Ergänzung zum Bundesrecht fest, von welchen Prinzipien sich die Waldwirtschaft leiten lassen muss (vgl. § 18 TG WaldG). Pflege und Nutzung sind Aufgabe der Waldeigentümer und -eigentümerinnen. Dabei besteht, wie vom Bundesgesetz vorgegeben, keine Bewirtschaftungspflicht. Entschliesst sich der Waldeigentümer oder die Waldeigentümerin jedoch zur Bewirtschaftung seiner Waldflächen, so hat er oder sie sich an den Bewirtschaftungsgrundsätzen der Waldgesetzgebung zu orientieren. Die Bewirtschaftungsgrundsätze finden zudem Niederschlag in den grundeigentümerverbindlichen Ausführungsplänen des Departementes (vgl. dazu § 21 E-WaldG).

Grundsätzlich gilt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen (Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Dies setzt einen naturnahen Waldbau und den Aufbau eines stabilen Bestandes voraus. Naturnaher Waldbau zielt darauf ab, das Artenspektrum der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften (vgl. Standortkartierung) möglichst auszuschöpfen. Darüber hinaus ist künftig auch den sich verändernden klimatischen Bedingungen vermehrt Rechnung zu tragen. Das heisst, waldbauliche Massnahmen sollen verstärkt darauf abzielen, die Baumarten- und Strukturvielfalt, die genetische Vielfalt sowie die Stabilität der Einzelbäume zu erhöhen. Besondere Beachtung ist dabei den Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) zum naturnahen Waldbau im Klimawandel zu schenken. Die Befolgung dieser Grundsätze ist Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen (vgl. § 33 E-WaldG). Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind die allgemeinen Vorschriften betreffend den physikalischen Bodenschutz zu berücksichtigen. Flora und Fauna sind möglichst zu schonen.

In der Vernehmlassung wurden vereinzelt weitere, detaillierte, ökologisch motivierte Bewirtschaftungsgrundsätze und -vorschriften gefordert. Gegen diese sehr weit gehenden Forderungen spricht erstens, dass § 18 TG WaldG grundlegende Regeln der Waldbewirtschaftung festlegen will (daher die Bezeichnung „Bewirtschaftungsgrundsätze“) und somit per definitionem einen geringen Detaillierungsgrad aufweisen. Eine Konkretisierung ist erst auf einer unteren Erlassstufe möglich und angezeigt. Zweitens geht es in § 18 TG WaldG um die Zuweisung der Zuständigkeit für Pflege und Nutzung an die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen. Diese sollen bei der Waldbewirtschaftung Grundsätze beachten, wie den naturnahen Waldbau und die Stabilität des Bestandes. Die geforderten Ergänzungen würden den gesamten, multifunktionalen Wald hingegen zur Biodiversitätsförderfläche machen, was nicht im Sinne der Waldgesetzgebung ist. Zudem ist es aufgrund standörtlicher Verhältnisse mit unterschiedlichem Bio-

diversitäts-Potenzial, der kleinflächigen Eigentumsstrukturen, der nicht auf den Wald beschränkten Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten und des hierfür erforderlichen Spezialwissens nicht sachgerecht, den Waldeigentümer oder die Waldeigentümerin in die Pflicht zu nehmen. Aus diesen Gründen wird auf eine über den Entwurf hinausgehende Ergänzung der Bewirtschaftungsgrundsätze verzichtet.

In der Vernehmlassung wurde auch moniert, die Ergänzung um den Grundsatz des Schutzes von Boden, Flora und Fauna gehe zu weit. Die Waldeigentümer seien selbst an einer schonenden Bewirtschaftung interessiert, würden durch die erweiterten Bewirtschaftungsgrundsätze jedoch, etwa bei schwierigen Wetterbedingungen, zu stark eingeschränkt. Diese Kritik verfängt nicht. Der fragliche Grundsatz verlangt „lediglich“ eine Bewirtschaftung, welche die negative Beeinflussung des Waldes möglichst gering hält, beispielsweise mit der Wahl des schonendsten Holzernteverfahrens und des geeigneten Eingriffzeitpunktes. Eine negative Beeinflussung von Boden, Fauna und Flora ist dabei bis zu einem gewissen Mass tolerierbar und hinzunehmen. Ebenfalls unbegründet sind die Bedenken, dass mit den ergänzten Bewirtschaftungsgrundsätzen die Biodiversität zu stark gewichtet und gleichzeitig die Holznutzung in den Hintergrund gedrängt werde. Der ergänzte § 18 Abs. 1 E-WaldG schränkt die Holznutzung keineswegs ein, sondern verlangt ein schonendes, fachgerechtes Vorgehen bei der Bewirtschaftung.

Abs. 2 und Abs. 3: Diese beiden Absätze bleiben inhaltlich unverändert. Wie in § 17 Abs. 2 E-WaldG wird einzig der Begriff „Waldsaum“ durch die Bezeichnung „Waldrand“ ersetzt (vgl. dazu die Ausführungen zu § 17 E-WaldG).

In der Vernehmlassung wurde hinsichtlich Abs. 3 eine Ergänzung dahingehend gefordert, dass die Strauchschicht des Waldes nicht nur nachhaltig zu sichern, sondern nötigenfalls auch wiederherzustellen sei. Diese Ergänzung ist insofern nicht erforderlich, als mit den Begriffen „nachhaltig“ und „sichern“ die Schaffung einer neuen Strauchschicht bereits eingeschlossen ist.

§ 19 Forstliche Planung

Abs. 1: Anlass für die rein redaktionellen Anpassungen ist einerseits die Ablösung der neun regionalen Waldpläne durch den kantonalen Waldentwicklungsplan per 1. Juli 2021 (vgl. RRB Nr. 413 vom 29. Juni 2021). Andererseits ist die in der Bestimmung verwendete Bezeichnung der untergeordneten Planungsinstrumente veraltet. Die Bezeichnung „Betriebspläne“ wird deshalb durch die im Kanton Thurgau gebräuchliche Bezeichnung „Ausführungspläne“ ersetzt.

Mit Blick auf einzelne Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sei darauf hingewiesen, dass gestützt auf die Bundesgesetzgebung (Art. 20 Abs. 2 WaG) bereits im Zeitpunkt der forstlichen Planung die Grundsätze des naturnahen Waldbaus zu berücksichtigen sind. Eine Wiederholung dieses Planungsgrundsatzes auf kantonaler Stufe erübrigt sich.

§ 20 Waldentwicklungsplan

Abs. 1: Siehe vorstehende Ausführungen zu § 19 E-WaldG.

Abs. 3: Die Modalitäten der öffentlichen Bekanntmachung werden neu im Gesetz geregelt. Der heutige § 4 Abs. 4 TG WaldV soll im Gegenzug gestrichen werden.

§ 21 Ausführungspläne

Abs. 2: Anders als Betriebspläne werden Ausführungspläne (bereits heute) nur noch revierweise und eigentumsübergreifend erstellt.

Abs. 3: Wesentliche Bestandteile der Ausführungsplanung sind die waldbauliche Planung sowie die Berechnung und Festlegung des Hiebsatzes. Der Hiebsatz ist die maximal zulässige Holzmenge, die genutzt werden darf, ohne das langfristige, nachhaltige Wachstumspotenzial des Waldes zu gefährden. Dieses zentrale Element ist für die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen verbindlich (vgl. dazu § 8 der Forstlichen Planungsvorschriften des Departementes für Bau und Umwelt [RB 921.114]). Im Vergleich zum geltenden Recht gehen die Einschränkungen der Eigentümerrechte weniger weit.

Abs. 4: Das Einspracheverfahren ist gemäss langjähriger Praxis in analoger Anwendung von § 103 Abs. 4 PBG kostenlos.

§ 22 Verbindlichkeit der Pläne

Die Bestimmung zur Verbindlichkeit des Waldentwicklungsplans und der Ausführungspläne wird in die entsprechenden Bestimmungen integriert (vgl. Ausführungen zu § 20 und § 21 E-WaldG), der § 22 TG WaldG im Gegenzug gestrichen.

§ 23 Minimale Pflege

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst.

§ 25 Holznutzungen

Das Bewilligungsregime für Holznutzungen wird gegenüber der geltenden Regelung differenzierter ausgestaltet. Dabei sollen die Entwicklungen der letzten Jahre berücksichtigt werden. Das Gesetz enthält in Abs. 1 nur noch den Grundsatz der Bewilligungs- und Anzeichnungspflicht. Die Verordnung soll im Detail regeln (Abs. 2), in welchen Fällen die Anzeichnung durch den Revierförster oder die Revierförsterin, gestützt auf die kantonale forstliche Planung, als Bewilligung genügt, wann die unmittelbare Mitwirkung des Forstamtes bei der Anzeichnung durch den Revierförster oder die Revierförsterin erforderlich ist und wann eine formelle Bewilligung des Forstamtes notwendig ist.

§ 28 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Abs. 1: Da die Ausbildungspflicht für Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen bereits auf Bundesebene geregelt wird (vgl. Art. 21a WaG), ist Satz 2 obsolet.

5.5. Beiträge

§ 33 Finanzhilfen

Abs. 1: Finanzhilfen für den Waldbau können künftig nur noch ausgerichtet werden, wenn die entsprechenden Massnahmen den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus entsprechen und den sich verändernden klimatischen Bedingungen Rechnung tragen (vgl. dazu § 18 Abs. 1 E-WaldG). Beitragsberechtigt können nebst der Jungwaldpflege insbesondere auch die Bestandesbegründung sowie die klimaorientierte Waldpflege bis ins Baumholzalter sein. Die Details werden wie bisher in den entsprechenden Beitragsrichtlinien des Forstamtes geregelt werden. Grundlage für die Ausrichtung der Finanzhilfen bilden nach wie vor die Leistungsvereinbarungen zwischen Forstamt und Forstrevierkörperschaften (vgl. § 33b TG WaldG und § 36b TG WaldV).

Abs. 2: Der neue § 33 Abs. 2 E-WaldG regelt, was sich in der Praxis bereits bewährt hat. Finanzhilfen für die forstliche Infrastruktur (z.B. Wiederinstandstellung von Waldstrassen, Bau/Umbau von Forsthöfen gemäss Forsthofkonzept) werden, anders als Finanzhilfen für den Waldbau, nicht als Beiträge auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen zwischen Forstrevierkörperschaften und Forstamt ausgerichtet, sondern im Rahmen von Einzelprojekten, gestützt auf Einzelentscheide.

§ 34 Berechtigung

Abs. 1: Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen soll nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Grundsätze sein, sondern auch die Ausführung nach Massgabe der forstlichen Planung (Berücksichtigung von Waldentwicklungsplan und Ausführungsplan). Die explizite Nennung wertet die forstlichen Planungsinstrumente auf.

§ 34a Kostenbeteiligung durch Dritte

Abs. 1: Gestützt auf diese Bestimmung können Nutzniesser und Nutzniesserinnen künftig zur Kostenbeteiligung herangezogen werden, und zwar im Verhältnis zum besonderen Nutzen, den sie durch beitragsberechtigte, forstliche Massnahmen wie insbesondere Schutzwaldpflegemassnahmen oder Sicherheitsholzschläge erfahren. Mögliche Nutzniesser und Nutzniesserinnen sind (Politische) Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder auch Privatpersonen. Anders als noch im Vernehmlassungsentwurf ist nicht mehr von „hoheitlich oder vertraglich festgelegten Massnahmen“ die Rede, sondern von „beitragsberechtigten Massnahmen“, die eine Kostenbeteiligung durch Dritte auslösen können. Damit wird die Zielsetzung der Vorschrift klarer und die Norm besser verständlich. Inhaltlich ergibt sich indes keine Änderung.

Abs. 2: Ein besonderer Nutzen im Sinne der Gesetzesbestimmung liegt insbesondere dann vor, wenn sich durch die forstlichen Massnahmen, für die das Forstamt Beiträge ausrichtet, andere Massnahmen, zu denen Gemeinden oder Dritte per Gesetz oder Vertrag verpflichtet sind, erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen. Ein möglicher Anwendungsfall ist im Zusammenhang mit Massnahmen denkbar, die gestützt auf die Waldgesetzgebung zum Erhalt der Schutzwirkung des Waldes gegenüber gravitativen

Naturgefahren durchgeführt werden. Von diesen Massnahmen können im Einzelfall auch die Gemeinden profitieren, zumal sie für die Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren zuständig sind (vgl. § 42 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren; [WBSNG; RB 721.1]). Soweit sich durch die forstlichen Massnahmen solche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden erübrigen, können diese gemäss dem neuen § 34a Abs. 1 E-WaldG an den Kosten der forstlichen Massnahmen beteiligt werden. Erfolgen forstliche Massnahmen in Tobelwäldern im Siedlungsgebiet, kann etwa die erhöhte Sicherheit für die angrenzenden Bauobjekte und die daraus resultierende Ersparnis für das zuständige Gemeinwesen einen besonderen Nutzen darstellen.

§ 35 Beitragshöhe

Der geltende § 35 TG WaldG beauftragt den Regierungsrat, den Rahmen für Beiträge gemäss § 31 bis § 33 des Gesetzes festzulegen. Neu wird der Beitragsrahmen direkt im Gesetz geregelt und damit die betreffenden Verordnungsbestimmungen (§ 33 und § 36 TG WaldV) auf Gesetzesstufe angehoben. Inhaltlich bleibt der Beitragsrahmen sowohl für Abgeltungen (80 %; vgl. Abs. 1) als auch für Finanzhilfen (40 % bis 70 %; vgl. Abs. 2) unverändert. Unter den anrechenbaren Kosten sind die für eine Massnahme notwendigen Kosten abzüglich allfälliger Erträge sowie Kostenbeteiligungen Dritter (vgl. dazu § 34a E-WaldG) zu verstehen. Der Begriff der anrechenbaren Kosten wird auf Verordnungsstufe zu definieren sein.

§ 35a Rückforderung und Kürzung von Beiträgen

Abs. 1: Beiträge können heute auf der Grundlage von § 36d TG WaldV gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert werden, wenn sich deren Ausrichtung als ungerechtfertigt erweist. § 36d TG WaldV bezieht sich allerdings nur auf Beiträge, die im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet werden (siehe Überschrift 6a.). Von § 36d TG WaldV nicht erfasst werden hingegen Beiträge, die verfügungsweise im Rahmen von Einzelprojekten (vgl. dazu § 33 Abs. 2 E-WaldG) gesprochen werden. Der Anwendungsbereich der geltenden Bestimmung ist damit zu eng und soll entsprechend ausgedehnt werden. Bei dieser Gelegenheit wird die Verordnungsbestimmung auf Gesetzesstufe angehoben.

Abs. 2: Hiermit wird der geltende § 35 TG WaldV betreffend die Kürzung gemeinwirtschaftlicher Leistungen auf Gesetzesstufe angehoben und thematisch mit der allgemeinen Bestimmung betreffend Rückforderung und Kürzung von Beiträgen zusammengefasst.

5.6. Besondere Bestimmungen

§ 35b Anmerkungen im Grundbuch

Mit der Revision des Immobiliarsachenrechts verfolgte der Bund unter anderem das Anliegen, das Grundbuch vermehrt zu einem zeitgemässen Bodeninformationssystem auszugestalten. Unter anderem sollte mit der konsequenten Anmerkung öffentlich-

rechtlicher Eigentumsbeschränkungen die Publizitätsfunktion des Grundbuchs verbessert werden. Seit der Einführung der geänderten Bestimmungen des Immobiliarsachenrechts per 1. Januar 2012 steht es den Kantonen nicht mehr frei, zu bestimmen, ob und für welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eine Anmerkung im Grundbuch erforderlich ist. Art. 962 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) schreibt vor, dass Gemeinwesen oder andere Träger einer öffentlichen Aufgabe eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflichten auferlegt, im Grundbuch anmerken lassen müssen. Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 962 Abs. 3 ZGB in einer Liste festgelegt, in welchen Gebieten des kantonalen Rechts die Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden müssen (vgl. Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung [GBV; SR 211.432.1]). In dieser Liste sind unter anderem der Natur-, Heimat- und Umweltschutz (lit. a) sowie die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (lit. e) aufgeführt. Zunächst war nicht klar, ob eine Anmerkung in den gelisteten Rechtsgebieten direkt gestützt auf das Bundesrecht erfolgen kann. Inzwischen hat sich die Rechtsauffassung durchgesetzt, dass jede Anmerkung in einem kantonalen Erlass ausdrücklich vorgesehen sein muss. Die Kantone sind demzufolge gehalten, in den Fachgesetzen, die öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkungen vorsehen, die Grundlagen für die Anmerkung im Grundbuch zu schaffen.

Zwecks Förderung der Biodiversität und zur Umsetzung von Artenschutzprogrammen schliesst das Forstamt mit Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen verwaltungsrechtliche Verträge über Nutzungsverzichte oder besondere Pflegemassnahmen im Wald. In den Verträgen werden die Zielsetzungen, Leistungen, finanziellen Abgeltungen und die zeitliche Verbindlichkeit der Schutzauflagen und Fördermassnahmen geregelt. Da die Verträge mehrere Handlungs- und insbesondere Unterlassungspflichten beinhalten, die sich auf die Ausübung des Eigentumsrechts auswirken, handelt es sich um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Sowohl der Nutzungsverzicht als auch die aktive Lebensraum- und Artenförderung dienen den Interessen des Naturschutzes. Somit sind diese öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 962 Abs. 1 ZGB und Art. 129 Abs. 1 lit. a GBV anmerkungspflichtig. Mit dem neuen § 35b E-WaldG wird die Grundlage für die Anmerkung im Grundbuch geschaffen.

Abs. 1 von § 35b E-WaldG regelt die anmerkungspflichtigen Tatbestände. Von der Anmerkungspflicht erfasst werden jene Verträge, die zwischen Forstamt und Waldeigentümer/Waldeigentümerinnen, gestützt auf § 36a Abs. 1 TG WaldV, vereinbart werden und Nutzungsverzichte oder besondere Pflegemassnahmen zur Förderung der Biodiversität zum Gegenstand haben. Von der Anmerkungspflicht betroffen sind (künftige) Vereinbarungen über die Ausscheidung von Altholzinseln, Habitatbäumen und -baumgruppen sowie Eichennutzungsverzichtsflächen. Nicht anmerkungspflichtig ist der Schutz von Waldreservaten; dieser wird mittels generell-konkreter Schutzanordnungen geregelt und ist in den ÖREB-Kataster einzutragen; vgl. Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620).

Abs. 2: Der Kanton veranlasst die Anmerkungen im Grundbuch und trägt die Kosten dafür. Aktuell belaufen sich die Kosten für eine Anmerkung auf Fr. 20 bis Fr. 50 pro

Grundstück (vgl. Preisliste Grundbuchamt der Grundbuch- und Notariatsverwaltung, Stand 9. Dezember 2021).

5.7. Strafbestimmungen

§ 37 Übertretungen

Abs. 1: Vorsätzliche Widerhandlungen gegen die kantonale Waldgesetzgebung werden als Übertretungen geahndet und mit Busse bestraft. Die maximale Bussenhöhe beträgt Fr. 20'000. Sie korrespondiert mit derjenigen des Bundesgesetzes und der Waldgesetze anderer Kantone. Soweit das Bundesrecht Strafbestimmungen für widerrechtliches Verhalten vorsieht, gehen diese vor.

Abs. 1 Ziff. 1: Wer bewilligungspflichtige Veranstaltungen (vgl. § 13 TG WaldG und § 15 ff. TG WaldV) ohne die nötige Bewilligung des Departementes durchführt, macht sich strafbar.

Abs. 1 Ziff. 2: Hiermit wird das unberechtigte Fahren und Reiten abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen im Sinne des § 14 Abs. 1 TG WaldG unter Strafe gestellt. Das kantonale Fahrverbot nach § 14 Abs. 1 TG WaldG ist eine Ergänzung zum bundesrechtlichen Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Art. 15 WaG und Art. 13 WaV). Es erfasst sämtliche nicht motorisierten Fahrzeuge sowie Reiter und Reiterinnen. Das Fahren abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen ist nur zulässig, wenn es zu forstlichen Zwecken geschieht (vgl. § 14 Abs. 1 TG WaldG) oder aus den in Art. 13 Abs. 1 WaV genannten Gründen unumgänglich ist. Darüber hinaus können die Gemeinden mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen soiwe des Kantons spezielle Rad- und Reitwege (abseits bestehender Waldwege) bewilligen, wo das Radfahren oder Reiten ausdrücklich gestattet ist. Als befestigte Waldwege gelten Wege im Wald, die mit einer Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material verstärkt sind. Der Ausdruck „befestigte Waldwege“ wird auf Verordnungsstufe definiert.

Abs. 1 Ziff. 3: Das Erstellen und Erweitern wie auch die Zweckänderung von Bauten und Anlagen im Wald bedürfen einer forstrechtlichen Bewilligung (vgl. § 15 TG WaldG). Wer diese Bewilligungspflicht missachtet, soll aufgrund des Waldgesetzes strafrechtlich belangt werden können. Zusätzlich kann die allgemeine Strafnorm der Planungs- und Baugesetzgebung zur Anwendung gelangen (vgl. § 117 PBG).

Abs. 1 Ziff. 4: Widerhandlungen gegen das Verbot nachteiliger Nutzungen (Art. 16 WaG und § 14a E-WaldG) sind strafbar. Die Strafnorm erfasst die in § 14a E-WaldG aufgeführten Sachverhalte.

Abs. 2: Übertretungen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 sollen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Für den Vollzug zuständig sind nebst den Polizeiorganen (vgl. § 37b Abs. 1 E-WaldG) auch bestimmte Organe des Forstdienstes (vgl. § 37b Abs. 2 E-WaldG). Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz des

Bundes (vgl. § 37b Abs. 3 E-WaldG). Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bussenhöhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzulegen.

Abs. 3: Für den verwaltungsrechtlichen Vollzug sind Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung der Waldgesetzgebung ergehen, von wegweisender Bedeutung. Das Forstamt hat daher ein erhebliches Interesse daran, über den Ausgang strafrechtlicher Verfahren in seinem Zuständigkeitsbereich in Kenntnis gesetzt zu werden. Gestützt auf Art. 75 Abs. 4 und Art. 84 Abs. 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) regelt § 37 Abs. 4 E-WaldG den Informationsaustausch zwischen Straf- und Forstbehörden.

§ 37a Anzeigepflicht

Das Forstamt als für den Wald zuständige Stelle des Kantons ist gehalten, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Auch die Revierförster und Revierförsterinnen sind verpflichtet, Widerhandlungen entweder selbständig bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen oder das Forstamt über festgestellte Verstösse in Kenntnis zu setzen. Die Anzeigepflicht der Revierförster und Revierförsterinnen besteht nur, wenn die Kenntnisnahme des Verstosses im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit (im Unterschied zu ihrer privaten Tätigkeit oder Freizeit) erfolgt. Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind bei geringfügigen Übertretungen möglich. Es liegt in solchen Fällen im (pflichtgemäss auszuübenden) Ermessen der Behörde oder dem Revierförster oder der Revierförsterin, auf eine Anzeige zu verzichten und allenfalls bloss eine Ermahnung auszusprechen.

§ 37b Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen

Abs. 1 der Bestimmung ermächtigt die Polizeiorgane bei Übertretungen gegen die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, Ordnungsbussen zu erheben.

Abs. 2: Die Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen sowie die Revierförster und Revierförsterinnen werden ermächtigt, für Übertretungen gemäss § 37 Abs. 1 Ziff. 2 E-WaldG Ordnungsbussen zu erheben. Die Einnahmen aus Ordnungsbussen aus Übertretungen gemäss § 37 Abs. 1 Ziff. 2 E-WaldG fliessen in den Waldfonds (vgl. dazu die Ausführungen zu § 10 E-WaldG).

Abs. 3: Das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen richtet sich sinngemäss nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes.

§ 37c Polizeiliche Befugnisse

Die in § 37b Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen werden zudem berechtigt, bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung die fehlbare Person anzuhalten und – sofern möglich – deren Identität festzustellen, mitgeführte Werk- und Fahrzeuge sowie gefälltes Holz bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen und Behältnisse zu kontrollieren. Diese milden Zwangsmassnahmen sollen der Beweis-

sicherung zugunsten späterer Strafverfahren dienen und so die Rechtdurchsetzung erleichtern.

§ 37d Anforderungen

Abs. 1: Voraussetzung für die Ausübung der Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 37b E-WaldG und der Befugnisse im Sinne von § 37c E-WaldG ist eine geeignete Ausbildung im Bereich der Polizeiarbeit (inkl. Strafprozess) und des Ordnungsbussenwesens. Nur Revierförster und Revierförsterinnen sowie Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen, die über eine solche Ausbildung verfügen, sind befugt, die genannten Kompetenzen tatsächlich auszuüben. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung auf dem Verordnungsweg.

Abs. 2: Die mit Ordnungsbussenkompetenz und mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Personen müssen sich bei ihren Amtshandlungen ausweisen.

§ 38 bis § 41

Diese Übergangs- und Schlussbestimmungen sind obsolet geworden. Die Revision bietet Gelegenheit, sie zu streichen.

Inkrafttreten

Die Änderung des Waldgesetzes tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, mit Ausnahme von § 37 Abs. 1 Ziff. 2 E-WaldG, voraussichtlich per 1. Februar 2024. Die Inkraftsetzung von § 37 Abs. 1 Ziff. 2 E-WaldG erfolgt später koordiniert mit der Verabschiedung oder teilweisen Umsetzung des MTB-Konzepts Thurgau.

6. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:
- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse